

## **Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 38/2018**

### **Anordnung über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in der Stadt Itzehoe**

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (Spreng V) in der Neufassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2017 (BGBl. L S. 1586), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziff. 2 b der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 26.03.2009 (GVOBl. SH S. 176) in der z. Z. gültigen Fassung wird zum Schutz der besonders brandempfindlichen weich gedeckten Gebäude (Reetdachhäusern) angeordnet:

Da weichgedeckte (insb. reetdachgedeckte) Gebäude aufgrund ihrer Dacheindeckung als besonders brandgefährdet gelten, wird, um Brandgefahren durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern aus Anlass des Jahreswechsels vorzubeugen wie folgt angeordnet:

**Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern** ist gemäß § 23 Abs.1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der zurzeit gültigen Fassung **verboten**. Das ohnehin in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember jeden Jahres bestehende Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 wird für den Bereich der Stadt Itzehoe wie folgt erweitert:

1. Feuerwerksraketen dürfen nicht innerhalb eines Schutzabstandes im Umkreis von **200 m** Entfernung zu weichgedeckten Gebäuden, insbesondere Reetdachhäusern verwendet werden
2. Andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nicht in einem geringeren Abstand als **50 m** von weichgedeckten Gebäuden abgebrannt werden.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Bezüglich der Anordnung des Abbrennverbotes für Feuerwerksraketen wird der sofortige Vollzug gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet, so dass ein erhobener Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, da bereits zum bevorstehenden Jahreswechsel verhindert werden soll, dass durch das Abbrennen von Feuerwerksraketen Brände verursacht werden. Hierbei überwiegt das Interesse der Eigentümer weichgedeckter Gebäude an einem Schutz vor Brandgefahren gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, Feuerwerksraketen in der Silvesternacht abzubrennen.

Zuwiderhandlungen können gem. § 46 Ziffer 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeister der Stadt Itzehoe, Reichenstraße 23, 25524 Itzehoe, eingelegt werden. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Itzehoe, im Dezember 2018

Stadt Itzehoe  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.  
Dr. Andreas Koeppen